

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0131/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Tageszeitung veröffentlicht am 05.01.2024 einen Beitrag unter der Überschrift „Familiendition wird fortgeführt“. Der Artikel beschäftigt sich mit der Geschichte und den aktuellen Entwicklungen eines Familienunternehmens.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Pressemitteilung handele, die nicht als solche kenntlich gemacht worden sei. Die Redaktion habe ihm auf Nachfrage bestätigt, dass es sich um eine Pressemitteilung handelt. Dies sei dadurch zu erkennen, dass in der Veröffentlichung kein Autor angegeben sei.

III. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin sieht keine Verletzung der Richtlinie 1.3 des Pressekodex. Es sei bereits nicht erwiesen, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Pressemitteilung eines Unternehmens handele, die ohne Bearbeitung der Redaktion veröffentlicht wurde. Zudem sprächen auch die Organisationsprozesse der Beschwerdegegnerin gegen eine Anwendung von Richtlinie 1.3. Schließlich wäre selbst bei Annahme einer Pressemitteilung eine ausreichende Erkennbarkeit gegeben.

Im Einzelnen:

Es sei zunächst auszuführen, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde lediglich auf eine vermeintliche Anfrage im Hinblick auf den in Rede stehenden Beitrag bei der Redaktion stütze. Im Rahmen dieser solle ihm mitgeteilt worden sein, dass es sich um eine Pressemitteilung handle und dies an der fehlenden Autorennennung erkennbar sei. Diese Anfrage sei der Beschwerde nicht beigelegt.

Eine objektive Überprüfbarkeit der Angaben des Beschwerdeführers in Bezug auf die vorbezeichnete Anfrage sei für die Beschwerdegegnerin mithin nicht möglich. Obwohl sie hierzu nicht verpflichtet sein dürfte, habe die Beschwerdegegnerin dennoch intern geprüft, ob und zu welchem Zeitpunkt die Anfrage des Beschwerdeführers bzw. eine Anfrage zu dem streitgegenständlichen Artikel eingegangen sei. Dies vor dem Hintergrund dessen, dass die Beschwerdegegnerin alle schriftlichen Anfragen, unabhängig davon, ob diese per E-Mail oder per Brief eingingen, dauerhaft dokumentiere und ablege. Eine Anfrage zum streitgegenständlichen Artikel liege der Beschwerdegegnerin jedoch nicht vor.

Die Beschwerde sei damit bereits nicht substantiiert und aus diesem Grund zurückzuweisen.

Hinzu komme, dass die Arbeitsprozesse der Beschwerdegegnerin bereits dagegen sprächen, dass es sich - wie vom Beschwerdeführer behauptet - um eine unbearbeitete Pressemitteilung handelt. Insofern gelte generell, dass die Beschwerdegegnerin, sofern sie in Einzelfällen auf Beiträgen von Dritten aufbaue, diese vor einer Veröffentlichung in jedem Einzelfall prüfe, um die Objektivität der Berichterstattung zu wahren. Bei dieser Prüfung fänden auch Anpassungen durch die Redaktion statt. Aufgrund dieses Betriebsablaufs sei es nahezu ausgeschlossen, dass eine unbearbeitete Meldung eines Dritten in den Medien der Beschwerdegegnerin veröffentlicht werde.

Selbst wenn es sich um eine Pressemitteilung handeln würde, sei festzuhalten, dass ein Verstoß dennoch nicht gegeben wäre. Dies zeige sich insbesondere daran, dass der Beitrag im Wirtschaftsteil eingepflegt und dabei unmittelbar neben einem Kontaktformular für Anfragen positioniert sei. Darüber hinaus sei in dem Artikel eine Anzeige platziert, deren Auftraggeber und Inhalt in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Berichterstattung des angegriffenen Beitrags stünden. Vor diesem Hintergrund könne Richtlinie 1.3 im vorliegenden Einzelfall keine Anwendung finden. Folglich könne auch ein Verstoß hiergegen nicht vorliegen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 1, Richtlinie 1.3 des Pressekodex. Die Mitglieder des Gremiums stellten nach Abgleich des Beitrages mit einer Pressemitteilung auf der Website des Familienunternehmens fest, dass die Pressemitteilung fast völlig unbearbeitet in die Zeitung übernommen wurde. Eine entsprechende Kennzeichnung ist in dem Beitrag jedoch nicht enthalten, was eine deutliche Verletzung des Pressekodex darstellt, da die Leser über den Charakter der Veröffentlichung nicht informiert werden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.3 – Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>